Strom- und Wasserordnung des Kleingartenvereins „Zur Weinau“ e.V.

Grundsätzliche Verantwortlichkeiten

1. Diese Ordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Strom und Wasser auf dem Gelände des Kleingartenvereins und gilt für alle Mitglieder.
2. Vereinsmitglieder sind nur berechtigt, Strom und Wasser für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine nachbarschaftliche Hilfe oder Versorgung ist in Notfällen zulässig.
3. Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandsetzung, den Betrieb und Sicherheit der Strom- und Wasseranlage innerhalb der Gartenparzelle tragen die Vereinsmitglieder die volle Verantwortung. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
4. Die Vereinsmitglieder können Strom und Wasser nur dann entnehmen, wenn vor Inbetriebnahme der Anlage diese von den Beauftragten des KGV abgenommen wurde.
5. Die Beauftragten des KGV sind berechtigt, bei den jährlichen Gartenbegehungen die Strom- und Wasseranlage auf ordnungsgemäßen Zustand, Nutzung und Sicherheit zu überprüfen. Damit sind sie berechtigt zum Betreten der Parzelle bis an die Messeinrichtung mit vorheriger Ankündigung.

Stromversorgung

1. Die Entnahme von Strom in der Parzelle darf nur mittels eines geeigneten Stromzählers erfolgen. Notstromaggregate sind unzulässig
2. Bei einem eintretenden Sach- bzw. Personalschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage in der Parzelle des Vereinsmitgliedes ist die Haftung des Vereins bzw. eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.
3. Erforderliche Installationsarbeiten am Stromzähler und Sicherungskasten sind nur durch anerkannte Elektrofachleute durchzuführen.

Wasserversorgung

1. Das Mitglied hat nach dem Anstellen der Wasserversorgung und bei der ersten Wasserentnahme sicherzustellen, dass die Wasseruhr ordnungsgemäß angeschlossen ist. Bei Feststellung eines Defekts an der Wasseruhr ist die Entnahme von Wasser bis zur Beseitigung der Störung verboten.
2. Vor dem ersten Frost ist die Wasseruhr auszubauen um eventuellen Schäden vorzubeugen, deshalb ist bis zum 31.03.2023 ein Absperrventil vor der Wasseruhr einzubauen. Verantwortlich dafür ist der Pächter. Die Kontrolle erfolgt durch den Vorstand.
3. Fahrlässige Verursachung von Wasserverlust ist ab sofort kostenpflichtig für den Pächter.

Ablesung Strom- und Wasserzähler

1. Die Erhebung des Strom- und Wasserverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende der Gartensaison. Die Ablesung der Strom- und Wasserzähler erfolgt durch den Pächter selbständig.
2. Die abgelesenen Werte sind in das Gartenheft einzutragen und dem Vorstand am Ende des Gartenjahres zu übergeben. Der sogenannte „Schwund“ ist anteilig von allen Pächtern zu tragen. Der Anteil richtet sich nach der tatsächlichen Anzahl der Parzellen.

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an das Vereinsmitglied, bei Verstößen den Bezug von Strom und Wasser zu unterbinden und die jeweiligen Anschlüsse zu sperren.
2. Beauftragte dieser Ordnung sind Vorstandsmitglieder, vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder oder vom Vorstand beauftragte Firmen.
3. Verträge mit dem Versorgungsunternehmen über Strom und Wasser darf nur der Vorstand schließen.
4. Über Strom- und Wasserfragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.